

# Mietvertrag für ATV-Vermietung



Zwischen Vermieter:

**QSE - Quad Spaß Erleben  
Rübengasse 14  
71546 Aspach**

und Mieter:

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Führerschein-Nr.: \_\_\_\_\_

Fahrzeugdaten:

Quad-Kennzeichen: WN-QS \_\_\_\_\_

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

## 1. Mietdauer/Mietpreis

Der Mieter mietet hiermit ein Quad der Marke CF Moto. Mietdauer vom \_\_\_\_ . \_\_\_\_ 2021  
\_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_ . \_\_\_\_ 2021 \_\_\_\_\_ Uhr mit \_\_\_\_\_ km Kilometerbegrenzung.

Die Kosten für mehr gefahrene Kilometer betragen 0,35 € pro Kilometer. Für die Berechnung der gefahrenen Kilometer ist einzig der Tachostand des Fahrzeugs maßgeblich. Bei einem Versagen des Tachos oder bei Beschädigung der Plombierung ist der Vermieter sofort zu

benachrichtigen. Erfolgt diese Benachrichtigung nicht oder nicht sofort, ist der Vermieter berechtigt, pro Miettag eine Fahrtstrecke von 500 km zu berechnen. Das Gleiche gilt, wenn der Mieter den Tachometer oder die Verplombung vorsätzlich beschädigt.

Dem Mieter bleibt unbenommen, eine geringere Fahrleistung nachzuweisen.

Der Mietpreis hierfür beträgt \_\_\_\_\_ € incl. MwSt.

Bei einer Überschreitung der vereinbarten Mietzeit von bis zu 30 Min. wird der Betrag von 11,90 € fällig. Weitere Zeitüberschreitung werden mit jeweils 20 Euro pro halbe Stunde berechnet, sollte durch die Zeitüberschreitung die nachfolgende Vermietung nicht stattfinden können, ist auch dieser Mietpreis zu bezahlen. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Vermieter kein oder nur ein geringerer Schaden aus der Mietzeitüberschreitung entstanden ist.

Der Mieter hat bei Anmietung eine Kautions in Höhe von 250,- € in BAR, den Personalausweis (Kopie) und Führerschein (Kopie) zu hinterlegen. Die vereinbarte Miete ist zahlbar vor Übernahme des Fahrzeugs entweder durch Überweisung auf das Geschäftskonto (bevorzugt) oder in bar.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen - QSE - Quad Spaß Erleben

## 1. Allgemeines

Grundlage dieses Mietvertrags sind ausschließlich diese Vertragsbedingungen. Bei Fahrten unter Alkohol- oder Drogeneinfluss und bei grober Fahrlässigkeit erlischt jeder Versicherungsschutz.

## 2. Pflichten und Haftung des Mieters und Fahrers

Für die Führung eines Quads benötigt der Mieter einen gültigen Führerschein der Klasse 3 / B, welcher zusammen mit dem Personalausweis dem Vermieter vorgelegt wird. Der Mieter hat das Quad sorgsam zu behandeln, insbesondere die technischen Vorschriften, Betriebsanleitungen und Straßenverkehrsgesetze zu beachten sowie die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Er haftet selbstschuldnerisch und uneingeschränkt für alle Verkehrs- und Ordnungswidrigkeiten und Flurschäden während des Mietzeitraums einschließlich aller daraus resultierenden Gebühren und Kosten. Bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust oder Mietvertragsverletzung haftet der Mieter nach den allgemeinen Haftungsbestimmungen. Der Mieter ist nicht berechtigt, gewerbliche Personenbeförderung mit der Mietsache durchzuführen. Das Quad darf nur im öffentlichen Straßenverkehr oder auf erlaubten Privatgrundstücken gefahren werden. Eine Off-Road-Benutzung im Gelände oder auf Cross- oder Rennstrecken ist untersagt. Es ist dem Mieter auch nicht gestattet, das Fahrzeug zum Abschleppen anderer Fahrzeuge, Lasten oder Anhängern zu nutzen. Der Einsatz bei Renn- oder Sportveranstaltungen, auch als Ausstellungsstück, ist ebenfalls nicht gestattet. Die maximale Zuladung darf nicht überschritten werden. Der Mieter hat das Quad sorgfältig gegen Diebstahl zu sichern. Das Mietfahrzeug darf in der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr nicht auf öffentlichen Plätzen und Straßen abgestellt werden. Verstößt der Mieter gegen diese Bedingungen, so hat er dem Vermieter vollen Schadenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeugs zuzüglich Mietausfalls zu leisten. Der Mieter darf das Fahrzeug nur durch den / die berechtigten Fahrer führen lassen. Im Falle eines Schadens haftet der Mieter gesamtschuldnerisch.

## 3. Pflichten und Haftung des Vermieters

Der Vermieter übergibt das Quad in einem einwandfreien, betriebssicheren und verkehrssicheren Zustand. Er übergibt dem Mieter eine Kopie des Fahrzeugscheins. Die Plomben einzelner Bauteile sind ungebrochen. Vorschäden erkennt der Vermieter nur an, wenn diese bei Übergabe im Mietvertrag schriftlich festgehalten wurden. Wird während der Mietzeit ohne Verschulden des Mieters eine Reparatur notwendig, um die Verkehrssicherheit oder den Betrieb des Quads zu gewährleisten, kann der Mieter eine autorisierte Fachwerkstatt bis zu einem Reparaturbetrag von EUR 25,00 beauftragen. Die Belege sind dem Vermieter im Original vorzulegen. Übersteigen die voraussichtlichen Kosten für die Reparatur EUR 50,00, ist vor Auftragsvergabe unbedingt die Genehmigung des Vermieters einzuholen. Ausgetauschte Teile (Altteile) sind dem Vermieter auszuhändigen.

## 4. Mietsicherheit (Kautions - entfällt bei geführten Touren)

Der Vermieter verlangt vom Mieter bei Übergabe des Fahrzeugs eine Mietsicherheit, die nach vertragsmäßiger Rückgabe der Mietsache an den Mieter zurückgegeben wird. Für den Fall eines nicht vertragsmäßigen Zustandes des Quads bei der Rückgabe ist der Vermieter berechtigt, die Mietsicherheit dazu zu verwenden, das Quad in einen vertragsmäßigen Rückgabestandard zu versetzen. Eine vorherige Aufforderung des Mieters bedarf es hierfür nicht. Über die verwendete Mietsicherheit erhält der Mieter eine Abrechnung. Die nicht verbrauchte Mietsicherheit bekommt der Mieter nach Instandsetzung des Fahrzeugs ausgezahlt.

## 5. Mietdauer

Der Mieter verpflichtet sich, das Quad in dem Zustand, in dem er es übernommen hat, vollgetankt zur vereinbarten Uhrzeit, Tag und Ort bei QSE Aspach zurück zu geben. Die nicht rechtzeitige Rückgabe des Quads, des Schlüssels, der Fahrzeugpapiere und des Zubehörs am vereinbarten Rückgabeort verpflichten den Mieter zum Ersatz des dem Vermieter hieraus entstandenen Schadens. Bei verspäteter Rückgabe fällt ein weiterer Miettag an. Wird das Quad vor dem vereinbarten Vertragsende

zurückgegeben, besteht kein Anspruch auf teilweise Erstattung des Mietpreises. Das Recht der ordentlichen Kündigung des Mietvertrages ist ausgeschlossen.

## 6. Helmpflicht

Der Mieter verpflichtet sich zu seiner eigenen Sicherheit, das Quad nur mit einem zugelassenen Motorradhelm zu führen. Gleiches gilt auch für Beifahrer. Helme können ebenfalls beim Vermieter gemietet werden.

## 7. Mietpreis

Der Mietpreis ist in voller Höhe im Voraus bei Übernahme des Fahrzeugs zu entrichten.

## 8. Besondere Pflichten bei Diebstahl, Unfall oder Brand

Bei Unfall, Diebstahl oder Brand ist der Vermieter sofort telefonisch zu benachrichtigen. Ein genauer schriftlicher Bericht des Unfallhergangs ist dem Vermieter unverzüglich vorzulegen. In allen Fällen, auch bei Unfällen ohne Beteiligung Dritter oder mit Wild, ist sofort die Polizei herbei zu rufen. Der Mieter muss darauf bestehen, dass der Unfall, Diebstahl oder Brand polizeilich aufgenommen wird. Bei Unfällen ist der Mieter verpflichtet, KFZ-Kennzeichen, die Namen aller am Unfallgeschehen beteiligten Personen, Zeugen, Namen der anwesenden Polizeibeamten und der Dienststelle aufzunehmen und dem Vermieter zu übergeben. Erklärungen zur Schuldfrage dürfen Dritten gegenüber nicht abgegeben werden.

## 9. Fahrzeuge mit einem Ortungssystem (GPS) und Daten in Navigations- und Mobiltelefonsystemen

Alle Fahrzeuge der QSE, Aspach sind mit einer Technik ausgestattet, die für QSE die Position des Fahrzeugs bestimmbar macht. Sie willigen ein, dass QSE GPS-Koordinaten und Geschwindigkeitsangaben erhebt, speichert oder nutzt oder den Auftrag dazu erteilt, wenn Sie das Fahrzeug nicht innerhalb der vereinbarten Mietzeit zurückgeben, das Fahrzeug außerhalb des vertraglich vereinbarten Gebietes sowie in grenznahen Bereichen oder in Hafengebieten nutzen. Die Erhebung, Speicherung und Nutzung der Daten dient ausschließlich dem Zweck des Schutzes unserer Fahrzeuge und der vertraglichen Rechte von QSE. Wir weisen darauf hin, dass QSE aufgrund von Anordnungen staatlicher Stellen zur Herausgabe dieser Daten verpflichtet werden kann.

## 10. Ausland

Das Quad darf nicht ins Ausland ausgeführt werden.

## 11. Versicherung

Das Fahrzeug ist haftpflichtversichert. Der Mieter haftet für alle Schäden am Fahrzeug, die während der Mietzeit entstehen oder durch seinen Betrieb verursacht werden in voller Höhe, es sei denn er weist nach, dass ihn hieran kein Verschulden trifft. Für Bergungs- und Rückführungskosten, Sachverständigenkosten, merkantile Wertminderung, Mietausfall während der Reparaturzeit bzw. bei Totalschaden haftet der Mieter bis zur vollen Höhe. Bei unverhältnismäßig hohem Reifenabrieb aufgrund unsachgemäßer Nutzung (z.B. „Burn-Outs“) ist der Mieter schadensersatzpflichtig.

## 12. Haftung

Der Veranstalter schließt seine Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen, auch des Tourenführers aus, sofern diese nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen, berührt sind. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

## 13. Schlussbestimmungen

Alle vorstehenden Regelungen gelten neben dem Mieter auch für den berechtigten Fahrer. Sollte eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Ich habe die AGB gelesen.

Aspach, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Teilnehmer

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mitfahrer

## **2. Pflichten des Mieters**

**Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr und nicht auf Feldwegen, forstwirtschaftlichen Wegen oder landwirtschaftlicher Fläche geführt werden. Ebenso wenig benutzt werden darf das Fahrzeug auf privatem Garten- und landwirtschaftlichen Geländen.**

**Des weiteren dürfen die Schalter von Allradantrieb sowie der Differentialsperre NICHT BETÄTIGT werden. Bei zu widerhandeln kommt es zu irreparablen Schäden am kompletten Antriebsstrang, welche vom Mieter in voller Höhe zu übernehmen sind (Haftung siehe 4. Haftung des Mieters für Schäden).**

Der Mieter hat seine Befähigung zum Führen des Mietfahrzeugs durch Vorlage seines gültigen Führerscheins nachzuweisen. Nur er ist berechtigt, das gemietete Fahrzeug zu führen. Eine Überlassung an Dritte ist untersagt.

Eine Kopie der Fahrerlaubnis wird zur Akte genommen.

Er hat es während der Mietzeit sorgsam zu behandeln. Die ausgehändigten Fahrzeugpapiere (Original) dürfen nicht im Fahrzeug verbleiben. Das Mietfahrzeug darf in der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr nicht auf öffentlichen Plätzen und Straßen abgestellt werden.

Der Mieter hat die verkehrsrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Er haftet für alle Verwarnungs-, Bußgelder und Strafen sowie die damit für den Vermieter verbundenen Kosten, die auf seiner Nutzung des Fahrzeugs beruhen, selbst nach Rückgabe des Fahrzeuges bis zu ca. 6 Monate (Verjährungsfrist für Ordnungswidrigkeiten).

## **3. Pflichten und Haftung des Vermieters**

Der Vermieter übergibt das Fahrzeug in einwandfreiem, gereinigtem, betriebs- und verkehrssicherem Zustand sowie mit unbeschädigten Plombierungen diverser Bauteile. Außerdem erhält der Mieter die KFZ-Zulassung Teil 1 (Fahrzeugschein im Original). Für den Verlust des Fahrzeugscheins haftet der Mieter in Höhe der Kosten für die Wiederbeschaffung. Vorschäden erkennt der Vermieter nur an, wenn diese bei Übergabe des Fahrzeugs ausdrücklich im Mietvertrag beigefügten Zustandsprotokoll schriftlich festgehalten wurden.

Sollte der Mieter nach Übernahme des Fahrzeugs unbekannte Mängel am Fahrzeug feststellen, ist er verpflichtet, den Vermieter unverzüglich darüber zu unterrichten.

Schadensersatzansprüche des Mieters gegen den Vermieter sind ausgeschlossen, soweit der Vermieter nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und für Personenschäden. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist jedoch die Haftung des Vermieters auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden beschränkt.

## **4. Haftung des Mieters für Schäden**

Der Mieter haftet für alle Schäden am Fahrzeug, die während der Mietzeit entstehen oder durch seinen Betrieb verursacht werden in voller Höhe, es sei denn er weist nach, dass ihn hieran kein Verschulden trifft.

Für Bergungs- und Rückführungskosten, Sachverständigenkosten, merkantile Wertminderung, Mietausfall während der Reparaturzeit bzw. bei Totalschaden haftet der Mieter bis zur vollen Höhe.

Bei unverhältnismäßig hohem Reifenabrieb aufgrund unsachgemäßer Nutzung (z.B. „Burn-Outs“) ist der Mieter schadensersatzpflichtig.

## **5. Verhalten bei Unfällen und sonstigen Schäden**

Bei jedem Schadenseintritt, gleich ob mit oder ohne Beteiligung Dritter, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu unterrichten. Bei Personenschäden ist zusätzlich die Polizei unverzüglich zu unterrichten.

Beweismittel (Zeugen, Spuren etc.) sind zu sichern, die Daten der Beteiligten festzustellen sowie alles zu tun, was zur ordnungsgemäßen und vollständigen Aufklärung des Unfallhergangs beitragen kann.

Der Mieter verpflichtet sich, weder gegenüber der Polizei noch gegenüber dem Unfallgegner ein Schuldanerkenntnis abzugeben und auch keine sonstigen Handlungen vorzunehmen, welche den Versicherungsschutz gefährden könnten.

## **6. Versicherungsschutz**

Das Fahrzeug ist gesetzlich Haftpflichtversichert. Eine Vollkaskoversicherung ist ausgeschlossen. Der Mieter haftet für alle Schäden, die er zu vertreten hat entsprechend dem vertraglich vereinbarten Versicherungsschutz. Soweit die Teilversicherung die Regulierung auf Grund von Umständen, welche der Mieter zu vertreten hat, zu Recht verweigert, haftet der Mieter auch insoweit.

Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen wenn der Mieter oder sein Erfüllungsgehilfe

- die Vertragspflichten gemäß Ziffer 4 bei Unfällen schuldhaft nicht beachtet
- sich unerlaubt vom Unfallort entfernt
- Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt.

## **7. Fahrzeugrückgabe**

Das Fahrzeug ist zum vereinbarten Termin persönlich an den Vermieter oder dessen Beauftragten zurückzugeben.

Bei Fahrzeugrückgabe wird ein Zustandsprotokoll gefertigt, in welchem etwaige Beschädigungen des Mietfahrzeugs aufzuführen sind.

## **8. Kraftstoff**

Bei Abholung des Mietquads wird das Fahrzeug in der Regel mit einem vollen Kraftstofftank übergeben. Sie müssen das Fahrzeug mit einem vollen Kraftstofftank an uns zurückgeben, gemäß der werkseitig eingebauten Tankanzeige. Wir empfehlen Ihnen, zum Rückgabepunkt so nah als möglich an der Rückgabestation zu tanken und die Quittung zur Vorlage bei uns aufzuheben.

Wenn Sie das Fahrzeug nicht mit vollem Tank zurückgeben oder uns keine Tankquittung zeigen können – werden wir Ihnen ein Entgelt berechnen.

## **9. Außerordentliches Kündigungsrecht**

Beide Parteien sind zur außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages berechtigt, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, welche der jeweiligen Partei das Festhalten am Vertrag unzumutbar werden lässt.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere die schwerwiegende schuldhafte Verletzung vertraglicher Pflichten.

Im Falle der fristlosen Kündigung ist das Mietfahrzeug unverzüglich, auch vor Ablauf der Mietdauer, an den Vermieter zurückzugeben.

## **10. Persönliche Daten**

Der Mieter erklärt sich mit der Speicherung seiner persönlichen Daten einverstanden.

Diese werden nicht zu anderen Zwecken als zur Durchführung dieses Vertrags erforderlich an andere weitergegeben.

## 11. Schlussbestimmungen

Nebenabreden oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Bestimmung.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, statt der unwirksamen Regelung eine wirksame Regelung zu treffen, die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Aspach, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vermieter

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Teilnehmer

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mitfahrer

**Kaution erhalten**: Vermieter \_\_\_\_\_

**Kaution zurück**: Mieter \_\_\_\_\_

aktuelle Version vom 24.03.2021